

Fragen zum Insolvenzgeld

Kürzlich erschien ein Mitarbeiter eines mittelständischen Unternehmens in meiner Kanzlei. Sein Arbeitgeber teilte der Belegschaft mit, dass das Unternehmen demnächst die Insolvenz beantragen wird. Da die arbeitgeberseitige Aufklärung über das Insolvenzgeld unzulänglich war, wollte sich der Mitarbeiter ausführlich anwaltlich beraten lassen.

Was ist Insolvenzgeld?

Insolvenzgeld ist das im Insolvenzgeldzeitraum des Arbeitgebers erarbeitete Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers und wird von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag für drei Monate übernommen.

Wann hat man einen Anspruch auf Insolvenzgeld?

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld haben zunächst Arbeitnehmer eines Unternehmens, welches sich in der Insolvenz befindet (meist bereits durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens).

Was muss ich tun um Insolvenzgeld zu erhalten?

Das Insolvenzgeld muss innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis (Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Hierfür existieren eigens vorgesehene Vordrucke, die u.a. bei der Agentur für Arbeit erhältlich sind.

Wie erfahre ich denn, ob sich der Arbeitgeber in der Insolvenz oder kurz davor befindet?

Der Arbeitgeber hat gegenüber den Arbeitnehmern eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht über eine bevorstehende Insolvenz.

In welcher Höhe und wie lange erhalte ich Insolvenzgeld?

Zunächst wird Insolvenzgeld in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Hierunter unterfallen u.a. Gratifikationen, Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld.

Die Bundesagentur übernimmt auch die fälligen Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, sowie zur Pflegeversicherung und Beiträge zum Arbeitslosengeld.

Unter gewissen Umständen kann ein Vorschuss auf Insolvenzgeld gezahlt werden.

Was unterfällt nicht dem Insolvenzgeld?

Nicht gesichert sind Ansprüche, die der Arbeitnehmer wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erwirbt. Gemeint sind damit vorrangig Abfindungen.

Nicht erfasst werden auch Urlaubsabgeltungsansprüche, oder Schadensersatzansprüche aus besonderen Rechtsgrundlagen.

Marcus Gottlob 10.04.2010